



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 29/2020

1. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 226 – Wilhelmring – (mit Flächennutzungsplanberichtigung 135B) – 7. Änderung	2
• Bebauungsplan 1264 – Boltenberg – und 108. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
• Bebauungsplan 1068 – Bayreuther Str. / Briller Str. – 1. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 126B)	8
• Bebauungsplan 616/1 – Boltenberg – 2. Änderung	11
• Bebauungsplan 616/2 – Boltenberg – 4. Änderung	14
• Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG – Preis ab 01.07.2020 für WSW TALWÄRME Classic	17
• Mitteilung des Grundbuchamtes – hier: Gemarkung Barmen Flur 268 Flurstück 10	18
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	19
• Öffentliche Zustellungen	20

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

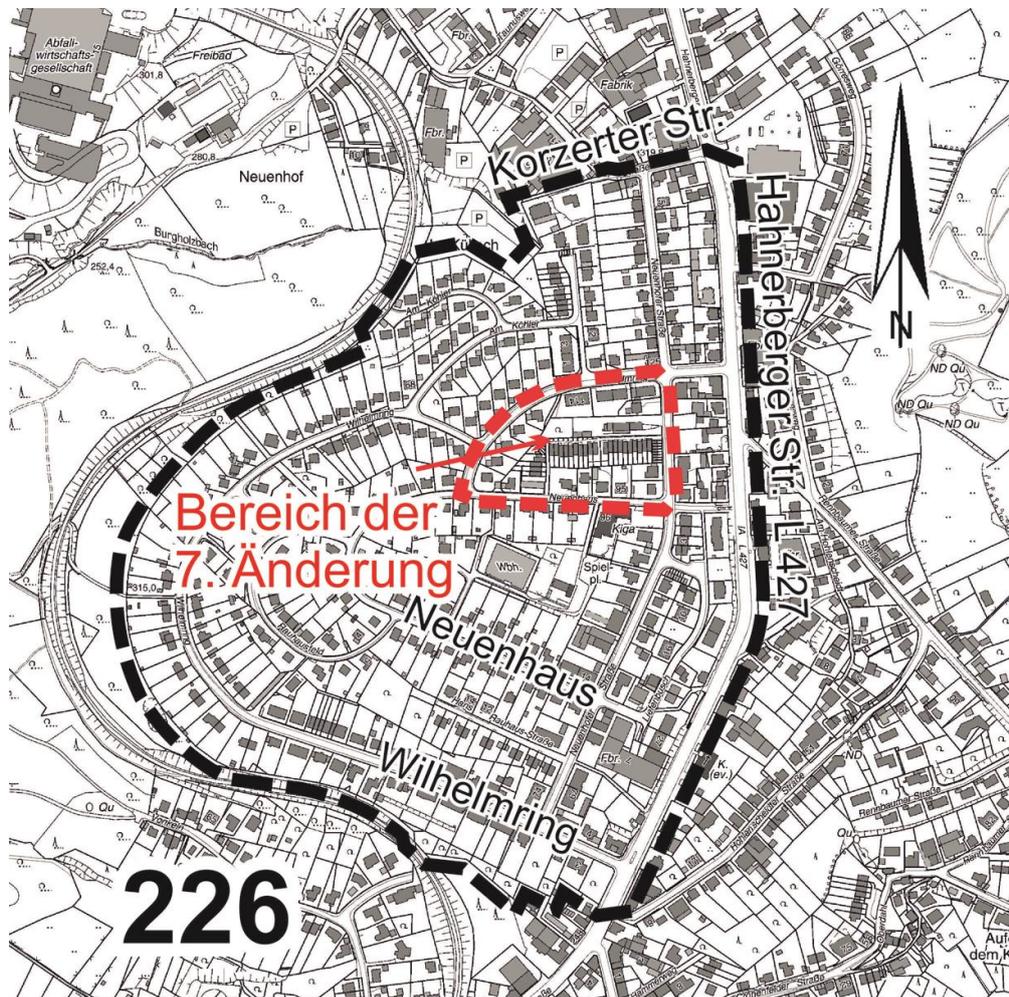
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 226 - Wilhelmring - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 135B) - 7. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 226 - Wilhelmring - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 135B) 7. Änderung - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans 226 – Wilhelmring – umfasst den Bereich zwischen den Straßen Wilhelmring, Neuenhaus und Neuenhofer Straße.
2. Die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans 226 – Wilhelmring – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Der Eigentümer der Grundstücke Neuenhofer Str. 32a und 32b hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans gestellt. Das derzeitige Mischgebiet (MI) soll zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) geändert werden, um eine Wohnbauentwicklung zu ermöglichen.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.05.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 14.05.2020

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

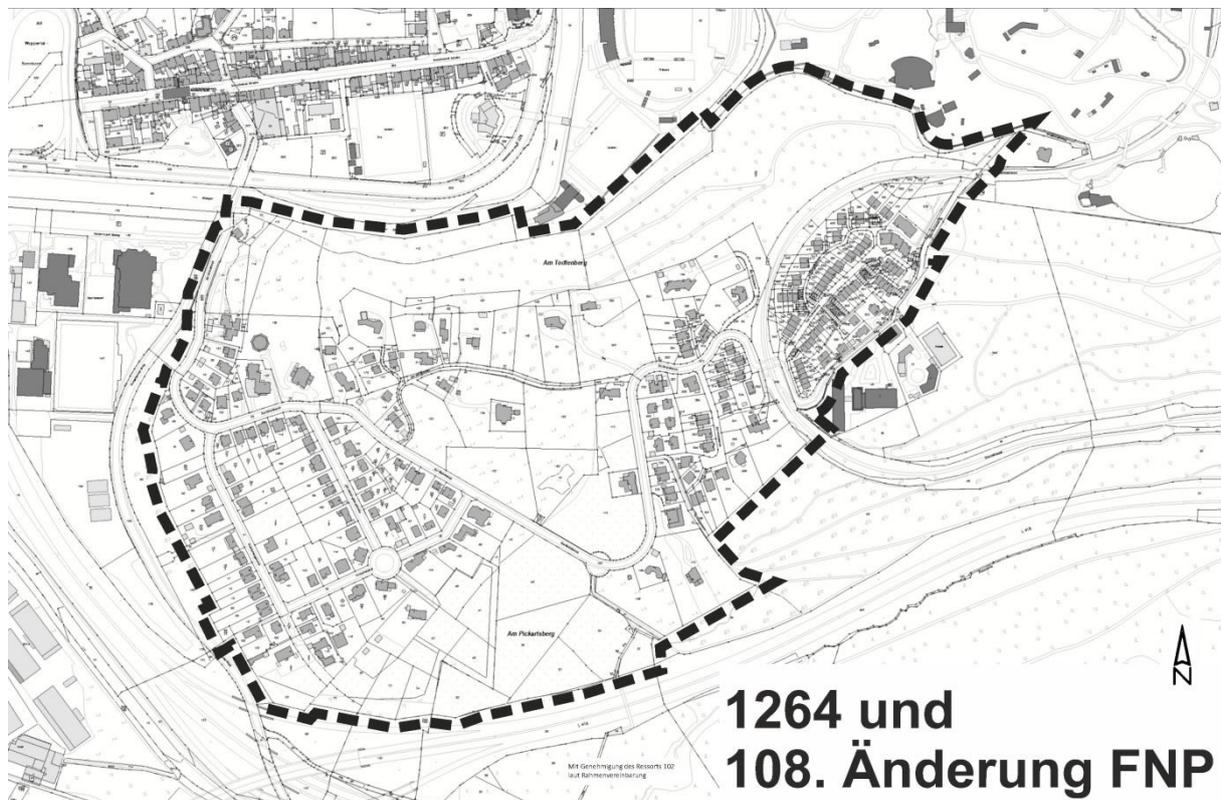
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1264 – Boltenberg – und 108. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes - Boltenberg - und 108. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst:

1. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne erfasst einen Bereich zwischen dem Rutenbeckerweg im Westen, der L74 und L418 im Süden, der Straße Zur Waldesruh im Südosten, des Boettingerweges im Nordosten, dem Stadion am Zoo und der Wupper im Norden.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1264 – Boltenberg – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Die Aufstellung der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Die Aufstellungsbeschlüsse für die 2. Änderung des Bebauungsplanes 616/1 sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes 616/2 werden aufgehoben.



- 2 -

Planungsziel

Anpassung von Baurecht an die aktuellen Erfordernisse.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 04.06.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

- 3 -

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 24.06.2020

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

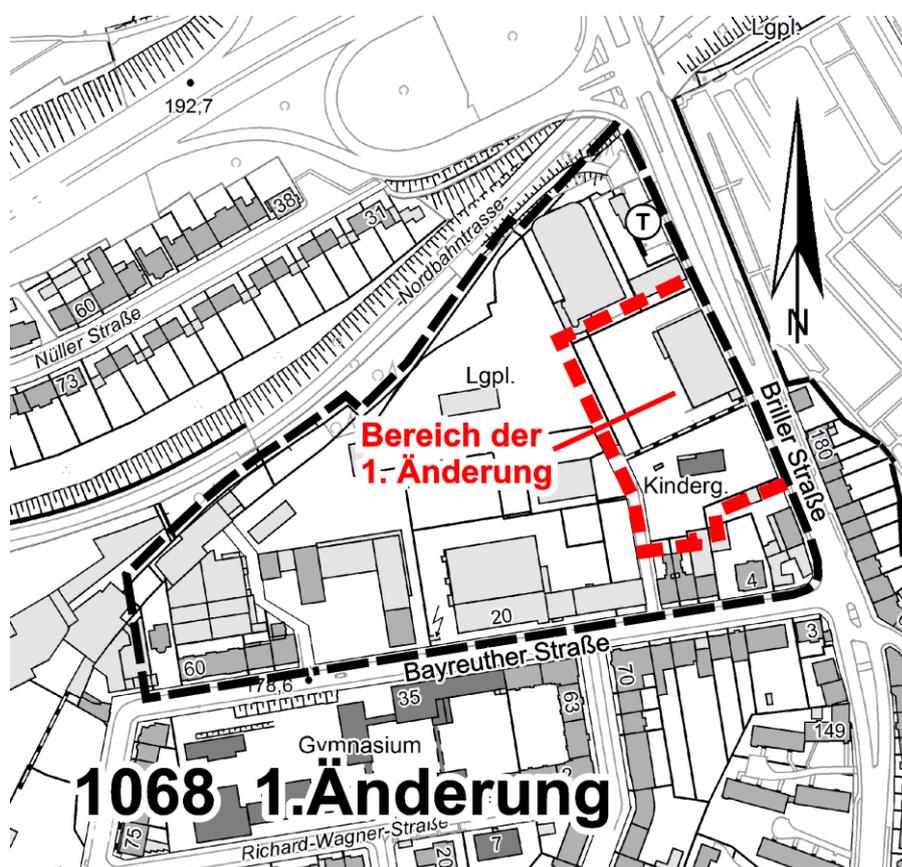
Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1068 - Bayreuther Str. / Briller Str. -

1. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 126B)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1068 - Bayreuther Str. / Briller Str. - 1. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 126B) - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1068 – Bayreuther Str. / Briller Str. – erfasst die Grundstücke des Aldi-Lebensmittelmartkes an der Briller Straße 179 sowie das Grundstück der Kindertagesstätte Bayreuther Straße 12a –.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1068 – Bayreuther Str. / Briller Str. – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden wird durchgeführt.



Planungsziel:

Neugestaltung des Aldi-Lebensmittelmarktes mit Integration einer Kindertagesstätte.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 04.06.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
<http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 24.06.2020

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

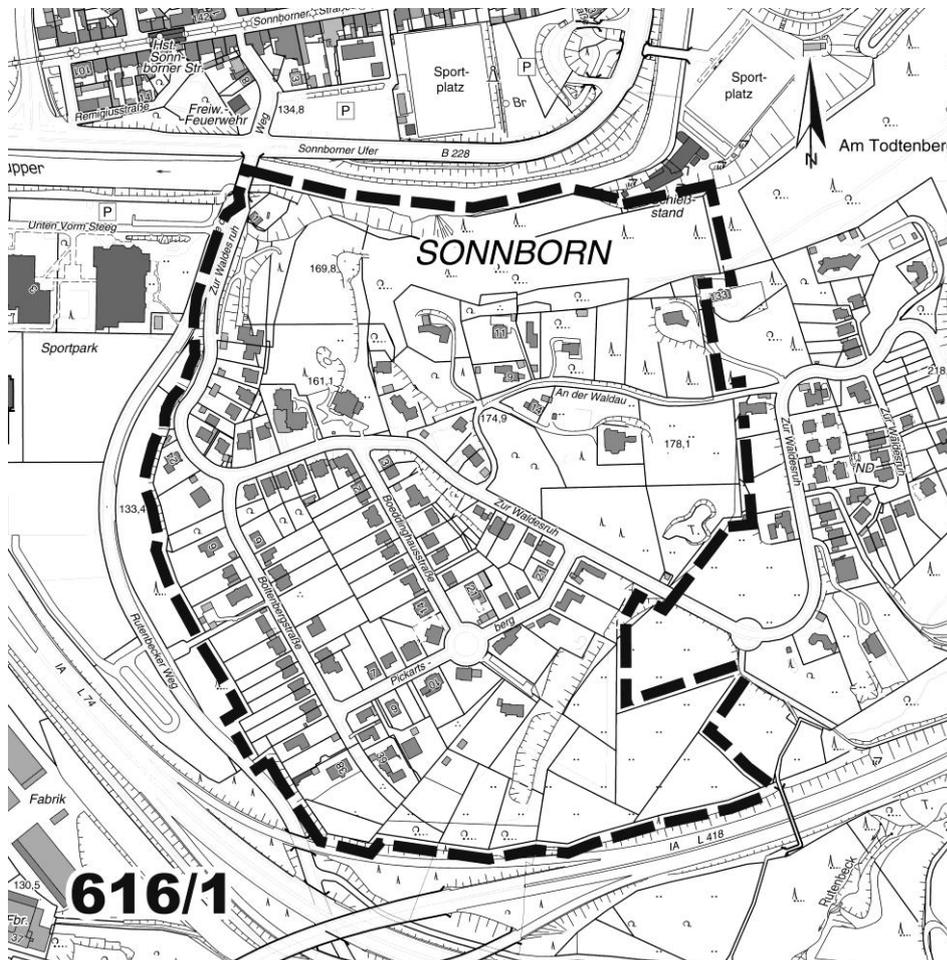
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Bebauungsplan 616/1 - Boltenberg – 2. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 616/1 - Boltenberg - 2. Änderung - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne erfasst einen Bereich zwischen dem Rutenbeckerweg im Westen, der L74 und L418 im Süden, der Straße Zur Waldesruh im Südosten, des Boettingerweges im Nordosten, dem Stadion am Zoo und der Wupper im Norden.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1264 – Boltenberg – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Die Aufstellung der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Die Aufstellungsbeschlüsse für die 2. Änderung des Bebauungsplanes 616/1 sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes 616/2 werden aufgehoben.



- 2 -

Planungsziel

Bereinigung von Planungsrecht

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 04.06.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 3 -

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 24.06.2020

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

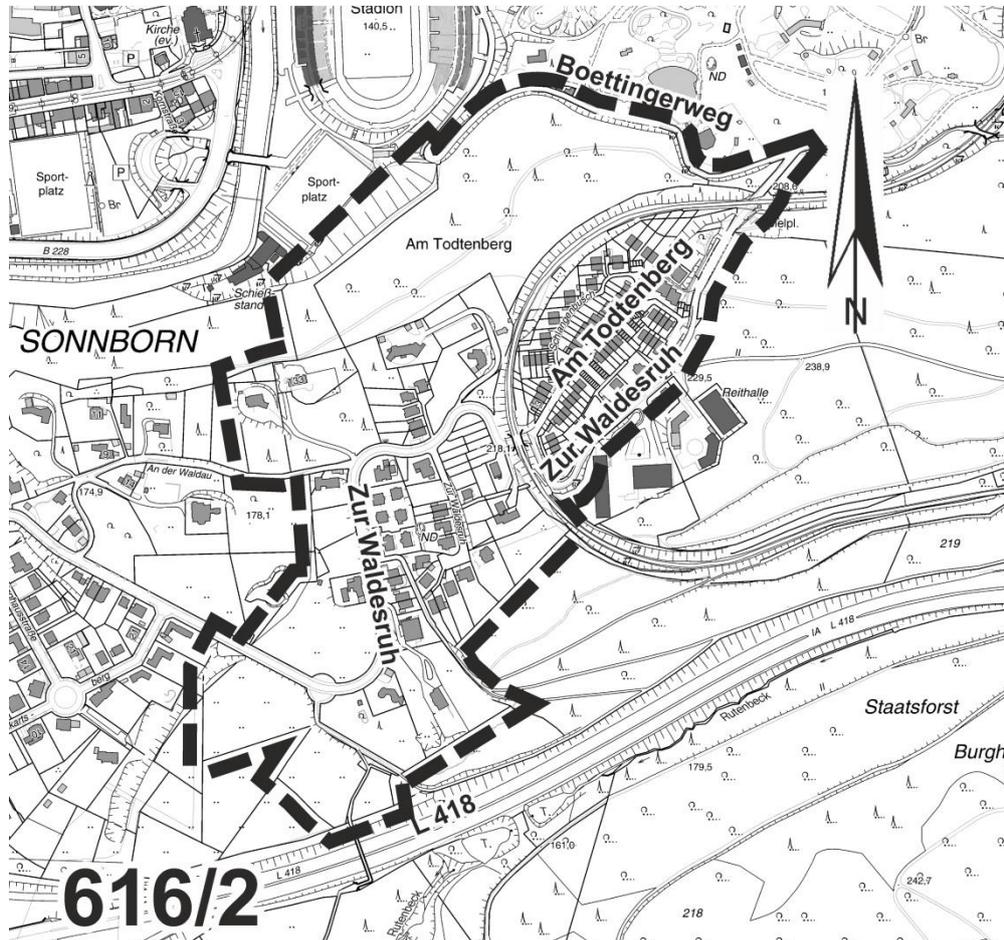
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Bebauungsplan 616/2 - Boltenberg – 4. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 616/2 - Boltenberg - 4. Änderung - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne erfasst einen Bereich zwischen dem Rutenbeckerweg im Westen, der L74 und L418 im Süden, der Straße Zur Waldesruh im Südosten, des Boettingerweges im Nordosten, dem Stadion am Zoo und der Wupper im Norden.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1264 – Boltenberg – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Die Aufstellung der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Die Aufstellungsbeschlüsse für die 2. Änderung des Bebauungsplanes 616/1 sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes 616/2 werden aufgehoben.



- 2 -

Planungsziel

Bereinigung von Planungsrecht

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur Aufhebung des Aufhebungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 04.06.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 3 -

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 24.06.2020

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG

Die folgenden Preise **WSW TALWÄRME CLASSIC** gelten ab dem
01. Juli 2020

		<u>netto¹⁾</u>	<u>brutto</u>
Leistungspreis	EUR/kW/a	29,07	33,72
Arbeitspreis	Cent/kWh	3,70	4,29
Kondensatpreis	EUR/m ³	4,79	5,56

¹⁾Alle Preisangaben sind Nettopreise und die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen Höhe - im Zeitraum 01.07.-31.12.2020 16 % - erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Die seit dem 01. Juli 2012 geltenden **Messpreise** bleiben unverändert.

Die Veröffentlichung unserer allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferungen der WSW Energie & Wasser AG finden Sie im Bundesanzeiger.

Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen unter den folgenden Kontaktdaten gern zur Verfügung:

E-Mail: talwaerme@wsw-online.de

Tel.: 0202 569-51 55

Fax: 0202 569-80 51 55



Wuppertal, den 01. Juli 2020, WSW Energie & Wasser AG

Geschäfts-Nr.:

BA-34838-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadtgemeinde Wuppertal hat am 27.04.2020 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Barmen liegende Grundstück

Gemarkung Barmen Flur 268 Flurstück 10

das Grundbuch anzulegen und die Stadtgemeinde Wuppertal als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 04.06.2020
Amtsgericht

Porath
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

 Billmann

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

./.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 25.06.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4228327336
Nr. 4010609131
Nr. 4220544250
Nr. 3010240806
Nr. 3431782493
Nr. 4223752785

Wuppertal, den 25.06.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle
2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO